

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Nationalen Radverkehrsplans (BNBest-NRVP)

Stand: Januar 2017

Inhalt

1. Aufträge an Dritte	2
2. Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme der Fachinformationseinrichtungen, Verwertungsplan	2
3. Berichte (unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten)	2
4. Laufende und begleitende Evaluation	2
5. Ergebnisse und Veröffentlichungen	3
6. Nutzungsrechte	3
7. Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse.....	4
8. Sonstige Verpflichtungen	4
9. Weitere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	4
10. Nichtbeachtung der Verwertungspflichten.....	4

Anlagen:

- 1: Muster Zwischenbericht zu Nr. 3.1
- 2: Muster Schlussbericht zu Nr. 3.2

1. Aufträge an Dritte

- 1.1. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens einen Einzelauftrag mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne Umsatzsteuer) an einen Dritten vergeben will. Die Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind.
- 1.2. Soll ein Dritter mit Hilfe der Zuwendung im Falle eines Auftrags auf Ausgabenbasis Gegenstände im Einzelwert von über 410 € erwerben oder herstellen, um sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu nutzen, ist zu vereinbaren, dass nach Nutzungsende dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Wertausgleich zufließt oder die Gegenstände zu einem angemessenen Preis zu veräußern sind und der Verkaufserlös an den Zuwendungsempfänger abzuführen ist (gelten als Einnahmen i. S. d. Nr. 1.2 i. V. m. Nr. 2 ANBest-P/GK). Für den Fall, dass eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Verkaufserlös nicht zustande kommt, ist zu vereinbaren, dass dem Zuwendungsempfänger oder einem von ihm zu bestimmenden Dritten die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich übereignet und herausgegeben werden. Über die weitere Verwendung dieser Gegenstände entscheidet der Zuwendungsgeber dann nach Anhörung des Zuwendungsempfängers.
- 1.3. Bei der Vergabe eines Auftrags auf Kostenbasis darf unabhängig von der Höhe der Vergütung für vorhabenspezifische und sonstige genutzte Anlagen nur die Verrechnung kalkulatorischer Abschreibungen zugelassen werden.

2. Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme der Fachinformationseinrichtungen, Verwertungsplan

- 2.1. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Vorhabens vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen, der durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln ist. Hierbei sollten möglichst elektronische Quellen (z. B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken) benutzt werden. Eine "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen" ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt.
- 2.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den mit dem Antrag vorgelegten Verwertungsplan mit den Berichten gemäß den Nrn. 3.1 und 3.2 fortzuschreiben.
- 2.3. Der Zuwendungsgeber und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

3. Berichte (unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten)

- 3.1. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber oder seinem Beauftragten jeweils vier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen kurzgefassten Zwischenbericht (Sachbericht des Zwischenberichtes nach Nr. 6 ANBest-P/GK bzw. Nr. 7 ANBest-P-Kosten) über die Durchführung und den Stand des Vorhabens entsprechend dem als Anlage 1 beigelegten Muster vorzulegen. Der Verwertungsplan (Ziffer 6 des Musters) ist jährlich fortzuschreiben.
- 3.2. Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist dem Zuwendungsgeber ein Schlussbericht (Sachbericht des Verwendungsnachweises nach Nr. 6 ANBest-P/GK bzw. Nr. 7 ANBest-P-Kosten) entsprechend dem als Anlage 2 beigelegten Muster vorzulegen.
- 3.3. Zwischenberichte und Schlussbericht (einschließlich Erfolgskontrollbericht und Kurzfassung) sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

4. Evaluation

Jedes Vorhaben ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihm beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist; eine entsprechende Evaluation ist im Zeit- und Arbeitsplan einzuplanen. Dem Zuwendungsgeber ist zu Beginn der Projektphase ein Evaluationskonzept vorzulegen; im Ansatz sind Indikatoren zur Messung der Erreichung der Projektziele zu nennen. Als Hilfestellung zur Erarbeitung eines Evaluationsansatzes ist ein Leitfaden auf dem NRVP-Portal www.nrvp.de veröffentlicht.

5. Ergebnisse und Veröffentlichungen

- 5.1. Ergebnisse im Sinne dieser Nebenbestimmungen sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.
- 5.2. Die Ergebnisse gehören dem Zuwendungsempfänger. Sie sind zu Innovationen zu nutzen; der Zuwendungsempfänger hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht.
- 5.3. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekanntzugeben:
 - das Thema des Vorhabens,
 - den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
 - den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.
- 5.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z. B. auf Fachkongressen) oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften). Von der Veröffentlichung sind dem Zuwendungsgeber drei gedruckte Freistücke zuzuleiten.
- 5.5. Der Zuwendungsempfänger ist bei allen Veröffentlichungen verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter dem Förderkennzeichen VB xxx... gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Sämtliche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Vorhabens sind vor der Veröffentlichung zur Freigabe dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat G 24 – Radverkehr bzw. seinem beauftragten Projektträger vorzulegen.
- 5.6. Die Zuwendungsgeber und die Technische Informationsbibliothek – Deutsche Forschungsberichte – (TIB), Welfengarten 1 B, 30167 Hannover, sind unbeschadet der nach Nr. 5.4 bestehenden Verpflichtung des Zuwendungsempfängers berechtigt, vom Schlussbericht und seiner Kurzfassung nach Nr. 3.2 ohne die vom Zuwendungsempfänger als vertraulich gekennzeichneten Teile fachlich interessierten Stellen Kopien – auch auf elektronischen Speichermedien – zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat dazu der TIB den Schlussbericht sowie die „Kurzfassung“ – ggf. ohne den vertraulichen Teil – unter Angabe des Förderkennzeichens als gedrucktes Freistück und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium zuzuleiten.
- 5.7. Der Zuwendungsempfänger hat zeitnah nach Bewilligung, spätestens vier Wochen nach dem Projektstart, sein Projekt auf dem NRVP-Portal mit Bildern und Grafiken vorzustellen (Projektbeispiel). Die entsprechende Eingabemaske wird dem Zuwendungsempfänger elektronisch zur Verfügung gestellt. Das ausgefüllte Formular ist an das BMVI bzw. seinen beauftragten Projektträger zu übersenden. Zum Ende der Projektlaufzeit ist das Projektbeispiel zu aktualisieren (vgl. Ziffer IV der Anlage 2 zu Nr. 3.2 BNBEST-NRVP).

6. Nutzungsrechte

- 6.1. Der Zuwendungsempfänger hat das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses.
- 6.2. Der Zuwendungsempfänger behält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, wenn die ausschließliche Nutzung zu einer wettbewerbswidrigen Stellung führen würde. In diesem Fall kann der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger aber gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts bis zur Höhe der Zuwendung die ausschließliche Nutzung gestatten.
- 6.3. Das ausschließliche Nutzungsrecht im Umfang des Schlussberichts kann, soweit der Verwertungsplan keine Nutzung vorsieht oder bei neu erkannten Nutzungsmöglichkeiten vom Zuwendungsempfänger nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wird, zeitlich, sachlich und geographisch beschränkt werden.
- 6.4. Die Ergebnisse sind Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Informationen über die Ergebnisse sind zunächst dem veröffentlichten Schlussbericht zu entnehmen. Anfragen nach Informationen, die dem nicht veröffentlichten Teil III des Schlussberichts zu entnehmen sind, braucht der Zuwendungsempfänger nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu beantworten.

- 6.5. Der Zuwendungsgeber hat an den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht; in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses hat er dieses Recht an den gesamten Ergebnissen.

7. Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse

- 7.1 Einnahmen des Zuwendungsempfängers durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben, z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how oder durch Vergabe von Lizenzen, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, verbleiben beim Zuwendungsempfänger.
- 7.2. Einnahmen sind entsprechend dem Finanzierungsanteil Bund an den Zuwendungsgeber zu erstatten bzw. auf die Zuwendung zuwendungsmindernd anzurechnen. Dies gilt nur, bis die Höhe der Zuwendung erreicht ist.“

8. Sonstige Verpflichtungen

- 8.1. Der Zuwendungsempfänger darf Schutzrechte nur veräußern, wenn der Erwerber die hierauf bezogenen Verpflichtungen (z. B. die Verwertungspflicht) aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt.
- 8.2. Werden vom Zuwendungsempfänger Verträge mit Dritten im In- oder Ausland abgeschlossen, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben (z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how oder durch Vergabe von Lizenzen, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen), hat der Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem Zuwendungsgeber den Vertragsinhalt (in Kurzfassung), den Vertragspartner und die Vertragsdauer mitzuteilen. Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EU bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen.

9. Weitere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 9.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn er
- 9.1.1. vom Arbeitsprogramm abzuweichen beabsichtigt,
 - 9.1.2. Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
 - 9.1.3. vom Verwertungsplan abzuweichen beabsichtigt.
- 9.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und dem Zuwendungsgeber aufgrund der Informationsrecherchen gemäß Nr. 2.1 unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind.
- 9.3. Änderungen des Arbeitsplans / der Arbeitspakete und der Arbeitsinhalte sowie Änderungen in den bewilligten Positionen, die die ursprünglichen Einzelansätze um mehr als 20 Prozent übersteigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Darüber hinaus sind Änderungen der Einzelansätze in den Positionen „Aufträge an Dritte“ und „Liste der Gegenstände“ vor einer beabsichtigten Änderung mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

10. Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

- 10.1. Kommt der Zuwendungsempfänger seiner Verwertungspflicht innerhalb einer angemessenen Zeit – soweit im Verwertungsplan nicht anders festgelegt: 2 Jahre – nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe nicht nach, erlischt das Recht der ausschließlichen Nutzungen.
- 10.2. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger Dritten auf Verlangen für das Inland ein nicht ausschließliches und nichtübertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht am Ergebnis zu branchenüblichen Bedingungen zu erteilen.
- 10.3. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber darüber hinaus am Ergebnis und den damit verbundenen in- und ausländischen Rechten ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.
- 10.4. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, seine Rechte aus Nr. 10.3 an Dritte zur Förderung von Wissenschaft, Technik und Innovationen, auch im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit, zu vergeben.
- 10.5. Erfolgt eine Verwertung außerhalb der EU ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers, kann von diesem die Zuwendung zurückgefordert werden.

Muster

Zwischenbericht

(Beantwortung in Stichworten genügt)

VB

Zuwendungsempfänger

Förderkennzeichen

Vorhabenbezeichnung:	
Laufzeit des Vorhabens:	
Berichtszeitraum:	bis 31.12.

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten / Fragen kurzgefasste Angaben enthalten:

1. Ergebnisse

Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.

2. Stand des Vorhabens

Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen bzw. mit der mit Zustimmung des Zuwendungsgebers (ZG) geänderten Arbeits-, Zeit- und Kostenplanung.

3. Erreichung der Ziele des Vorhabens

Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Berichtszeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung)?

4. Ergebnisse aus Informationsrecherchen

Sind inzwischen von dritter Seite Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind (auch Darstellung der aktuellen Informationsrecherchen nach Nr. 2.1 BNBest-NRVP)?

5. Änderungen in der Zielsetzung

Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?

6. Jährliche Fortschreibung des Verwertungsplans

Diese soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des ZE brauchen nicht offenbart zu werden):

- Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom ZE oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten.
- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z. B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt).
- Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u. a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen.
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Ergebnisse.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

Muster
Schlussbericht

Zuwendungsempfänger

VB

Förderkennzeichen

Vorhabenbezeichnung:
Laufzeit des Vorhabens:

I Kurze Darstellung zu

1. Aufgabenstellung

2. Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde

3. Planung und Ablauf des Vorhabens

4. wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere Angabe

- bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden
- der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste

5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

II Eingehende Darstellung

- 1. der Verwendung der Zuwendung und des erzielten Ergebnisses im Einzelnen, mit Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele**

- 2. der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises**

- 3. der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit**

- 4. des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des fortgeschriebenen Verwertungsplans**

- 5. des während der Durchführung des Vorhabens dem Zuwendungsempfänger (ZE) bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen**

- 6. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses nach Nr. 5 BNBest-NRVP**

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des ZE oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der ZE den Zuwendungsgeber ausdrücklich darauf hinzuweisen.

III Erfolgskontrollbericht (wird nicht veröffentlicht)

- 1. Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen des Förderprogramms**

- 2. Wissenschaftlicher und/oder technischer Erfolg des Vorhabens, erreichte Nebenergebnisse und gesammelte wesentliche Erfahrungen**

3. Fortschreibung des Verwertungsplans

Diese soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers brauchen nicht offenbart zu werden):

- Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Zuwendungsempfänger oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten,
- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-Industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
- Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen,
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Ergebnisse

4. Darstellung der Arbeiten, die zu keiner Lösung führten

5. Darstellung von Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer, z. B. Anwenderkonferenzen (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt)

6. Darstellung der Einhaltung der Ausgaben- und Zeitplanung (Erläuterung von Abweichungen)

Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlussberichts (Nrn. I und II) verwiesen werden.

IV Mit dem Schlussbericht ist außerdem eine überarbeitete Kurzfassung des wesentlichen fachlichen Inhalts des Projektes nach dem hierfür bereitgestellten Muster vorzulegen (Projektbeispiel). Das Projektbeispiel wird auf dem NRVP-Portal veröffentlicht.

22.02.2017

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und ggf. Firmenstempel